

Satzung des Vereins „MENTOR - Die Leselernhelfer Sprockhövel e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MENTOR - Die Leselernhelfer Sprockhövel e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Sprockhövel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen insbesondere der unteren Jahrgangsstufen und primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren, die auf freiwilliger - ehrenamtlicher - Basis ein oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer ist dabei nicht ausgeschlossen.
2. Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren und Schülern;
 - b) Suche nach Menschen sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schülern und Elternhäusern;
 - c) Auswahl von Schülern in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern;
 - d) Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten;
 - e) fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
3. Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
4. Zur langfristigen Sicherung und Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, zweckgebundene Zuwendungen, die der Bildung des Vermögens einer Stiftung zur Erfüllung desselben Zwecks dienen sollen, gesondert im Vermögen des Vereins anzusammeln. Diese Mittel sind in eine selbstständige oder

unselbstständige Stiftung des privaten Rechts zu überführen, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. einer entsprechenden Stiftung Dritter zuzuführen;

6. Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Region Sprockhövel. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitgliederorgane des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.
2. Die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung
3. Jedes fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
4. Mentoren und Koordinatoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR Mitglieder des Vereins, wobei sie keine fördernden Mitglieder sein müssen.

§ 5 Beendigung der fördernden Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresschluss;
 - b) mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
 - b) es wiederholt grob gegen Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
3. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
5. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.
6. Die Sätze 1-5 treffen mit Ausnahme des Satzes 2b nicht auf Nichtfördernde Mitglieder zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Hauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Billigung des Jahresberichts;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses;

- c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) Wahl des Vorstands;
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - g) Feststellung des Haushaltsplans;
 - h) Entscheidung über / und Ausschlüsse gem. § 5 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 4;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden durch Aushang in der Geschäftsstelle und schriftliche Einladung an die fördernden Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung des Einladungsschreibens.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- 1. Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von 34 der anwesenden Mitglieder.
- 4. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Gesamtvorstand/ der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister sowie bei Bedarf bis zu sieben weiteren Beisitzern als Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Beschlüsse des Gesamtvorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, einberuft. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen und sich daran beteiligen.

§ 11 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder von mindestens 3/4 der in der einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgabe und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband des MENTOR e.V. mit der

Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne der Satzung zu verwenden.



Sprockhövel, den 03.12.2009